

## § 45b

**Grundinformation zu § 45b:** Die durch das StSenkG v. 23.10.2000 (BStBl. I 2000, 1428) in das EStG aufgenommene Regelung ermöglichte unter Bezugnahme auf das Einzelantragsverfahren zur Erstattung von KapErtrSt. nach § 44b in bestimmten Fällen die Durchführung eines Sammelantragsverfahrens.

Die Vorschrift bestand aus fünf Absätzen und bestimmte zunächst die Voraussetzungen des Sammelantragsverfahrens (Abs. 1). Die Fälle, in denen das Sammelantragsverfahren zulässig war, wurden in Abs. 2 und 2a geregelt. Die Folgen einer fälschlicherweise im Sammelantragsverfahren festgesetzten KapErtrSt-Erstattung enthielt Abs. 3. Abs. 4 und 5 enthielten schließlich formale Bestimmungen hinsichtlich Form und Frist des Sammelantrags sowie zum Umfang der Vollmacht des Antragstellers.

Die Vorschrift des § 45b wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013, BStBl. I 2013, 1809) aufgehoben, da für das Sammelantragsverfahren endgültig kein Bedarf mehr bestand. Bereits mit Einführung des Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BürgEntlG-KV v. 16.7.2009, BStBl. I 2009, 782) und des StVereinfG 2011 (v. 1.11.2011, BStBl. I 2011, 986) wurde der Adressatenkreis der Regelung stark eingeschränkt, da eine Anwendung des Sammelantragsverfahrens im Bereich der Kreditwirtschaft sowie im Bereich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften fortan wegfiel. Was den sodann noch verbleibenden Steuerabzug bei Mitarbeiterbeteiligungsmodellen anbelangt, ist eine Entlastung des Bundeszentralamts für Steuern nun auch nicht mehr erforderlich, da § 44a EStG mit Blick auf die Erweiterung der Abstandnahme vom Steuerabzug erweitert wurde. Bei Gesamthandsgemeinschaften im Sinne des § 45b Absatz 2a EStG erfolgt die KapErtrSt-Erstattung gem. § 44b Absatz 7 EStG zukünftig durch das Feststellungsfinanzamt. Auch in diesen Fällen entfällt das Sammelantragsverfahren.

**Die Kommentierung des § 45b** – Stand April 2012 – ist im elektronischen HHR-Archiv ([www.ertragsteuerrecht.de/hhr\\_archiv.htm](http://www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm)) abgelegt.

Text der zuletzt geltenden Fassung:

## § 45b

### *Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen*

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131;  
BStBl. I 2011, 986)

(1) <sup>1</sup> Wird in den Fällen des § 44b Absatz 1 der Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer in Vertretung des Gläubigers der Kapitalerträge durch einen Vertreter im Sinne des Absatzes 2 gestellt, kann von der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 sowie der Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 oder 3 abgesehen werden, wenn der Vertreter versichert, dass

1. eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 oder 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhanden gekommen oder vernichtet ist,

## § 45b

2. die Wertpapiere oder die Kapitalforderungen im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Vertreters lautenden Wertpapierdepot bei einem inländischen Kreditinstitut oder bei der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Absatz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verzeichnet waren oder bei Vertretern im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 zu diesem Zeitpunkt der Geschäftsanteil vom Vertreter verwaltet wurde,
3. eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 vorliegt und
4. die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

<sup>2</sup>Über Anträge, in denen ein Vertreter versichert, dass die Bescheinigung im Sinne des § 44a Absatz 2 oder Absatz 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhandelt gekommen oder vernichtet ist, haben die Vertreter Aufzeichnungen zu führen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dem Vertreter einen Freistellungsauftrag erteilt hat.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt für Anträge, die

1. eine Kapitalgesellschaft in Vertretung ihrer Arbeitnehmer stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von ihr, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Absatz 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden;
2. der von einer Kapitalgesellschaft bestellte Treuhänder in Vertretung der Arbeitnehmer dieser Kapitalgesellschaft stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von dem Treuhänder, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Absatz 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden.

<sup>2</sup>Den Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 stehen Arbeitnehmer eines mit der Kapitalgesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) sowie frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gleich.

<sup>3</sup>Den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Anteilen stehen Aktien gleich, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören.

(2a) <sup>1</sup>Sammelanträge auf volle oder teilweise Erstattung können auch Gesamthandsgemeinschaften für ihre Mitglieder im Sinne von § 44a Absatz 7 und 8 stellen. <sup>2</sup>Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Erkennt der Vertreter des Gläubigers der Kapitalerträge vor Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne der §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, dass die Erstattung ganz oder teilweise zu Unrecht festgesetzt worden ist, so hat er dies dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen.

<sup>2</sup>Das Bundeszentralamt für Steuern hat die zu Unrecht erstatteten Beträge von dem Gläubiger zurückzufordern, für den sie festgesetzt worden sind. <sup>3</sup>Der Vertreter des Gläubigers haftet für die zurückzuzahlenden Erträge.

(4) <sup>1</sup>§ 44b Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Antragsfrist gilt als gewahrt, wenn der Gläubiger die beantragende Stelle bis zu dem in § 44b Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt schriftlich mit der Antragstellung beauftragt hat.

(5) Die Vollmacht, den Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zu stellen, ermächtigt zum Empfang der Steuererstattung.